

KUNDMACHUNG MÜLLABFUHRORDNUNG

Lans, 16.12.2021

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lans in seiner Sitzung am 13.12.2021 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 den Beschluss gefasst, nachstehende Müllabfuhrordnung nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019 zu erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Lans gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:

gefährliche Abfälle,

sonstige Abfälle und

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lans

Nicht unter die Abholpflicht fallen

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

sonstige Abfälle; die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Recyclinghof oder der Kompostieranlage bzw. dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind;

Folgende Grundstücke am Lanser See mit den Hausnummern:

4, 6, 73, 75a, 75, 77a, 77, 79, 81, 83, 93, 139, 146, 240, 250a, 250b

haben die Abfälle zur Sammelstelle „Haltestelle Lanser See der Linie 6“ zu bringen.

Folgende Grundstücke des Scheibewegs mit den Hausnummern:

60, 62, 64, 108, 115, 168, 182, 225, 234, 235, 236, 268

haben die Abfälle zur Sammelstelle „Arzthaus, Scheibeweg 38“ zu bringen

Folgende Grundstücke des Bichlweg mit den Hausnummern:

176, 280, 281, 282 haben die Abfälle zur Sammelstelle Bichlweg 145 zu bringen

Folgende Grundstücke am Patscherkofel mit den Hausnummern: 85, 87, 91 (85 = Jagdhütte, 87 = Lanser Alm, 91 =

Aste) haben die Abfälle zur Sammelstelle „Gemeindehaus, Dorfstraße 43“ zu bringen

Folgende Grundstücke des Mühlseeweges mit den Hausnummern: 49, 51

haben die Abfälle zur Sammelstelle „Kreuzung Mühlseeweg/Sparbeggweg“ zu bringen

Folgende Grundstücke des Sparbeggwegs mit den Hausnummern: 187, 194, 53, 172

haben die Abfälle zur Sammelstelle „Umkehrplatz Sparbeggweg“ zu bringen

Alle anderen Grundstücke, die nicht direkt an öffentliche Verkehrsflächen anschließen, erfolgt die Abholung an der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

Restmüllsäcke – 60 Liter (600*750mm) – mit der Aufschrift Gemeinde Lans

Restmüllgroßbehälter mit Genehmigung seitens der Gemeinde

Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter

Biomüllgroßbehälter mit Genehmigung seitens der Gemeinde

Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

für Restmüll 3,5 Liter pro Woche und EinwohnerIn

für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3,0 Liter pro Woche und EinwohnerIn

Die Müllsäcke werden dem/der GrundeigentümerIn von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

Der Restmüll wird 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Termine sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen.

Am Tag der Abholung sind die Behältnisse ab 7:00 Uhr bereitzustellen.

Die Behälter sind von dem/der GrundeigentümerIn bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass für die HausbewohnerInnen und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

diese von den Abfallbesitzern/Abfallbesitzerinnen ordnungsgemäß benützt werden können

die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5

Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann beim Recyclinghof Aldrans-Lans-Sistrans, Lanserstraße 40, 6071 Aldrans, abgegeben werden.

Öffnungszeiten sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen.

Sperriger Haushaltsschrott (siehe § 6, 5 b) ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette, Bauschutt, Holz, Textilien sowie Problemstoffe - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen bzw. über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Gras, Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage „Hasenheide“ bzw. Kleinmengen bis auf weiteres beim Grünschnitzzwischenlager im Bauhof Lans abzugeben.
Öffnungszeiten sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen.

§ 8

Strafbestimmungen

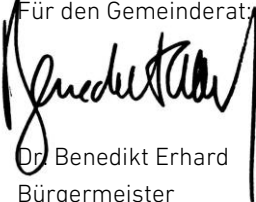
Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 nach dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.06.2020 außer Kraft. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Lans tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 02.06.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Dr. Benedikt Erhard
Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: 31.12.2021

Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.